

Allgemeine Geschäftsbedingungen der MBR Umwelttechnik & Rohrreinigung GmbH

1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der Firma MBR Umwelttechnik & Rohrreinigung GmbH, Gerichtsstand Hamburg, HRB 111982, (im folgenden Auftragnehmer „AN“ genannt) und ihrem Auftraggeber (im Folgenden „AG“ genannt). Sie gelten auch dann, wenn in späteren Verträgen hierauf nicht explizit Bezug genommen wird.

2. Vertragsschluss

Ein Vertrag mit dem AN kommt durch telefonische oder schriftliche Beauftragung zustande. Alle Leistungen, die ein schriftliches Angebot seitens des AN erfordern, bedürfen der schriftlichen Bestätigung, die auch elektronisch (Mail) erfolgen kann.

Bei Auftragserteilung gelten die AGBs des AN als akzeptiert, sofern nicht vor Auftragserteilung eindeutig in schriftlicher Form Widerspruch eingelegt wurde.

3. Mitwirkung des Auftraggebers

Der AG hat dem AN alle zur Durchführung des Auftrages erforderlichen Informationen, sofern bekannt beziehungsweise vorhanden, auf Verlangen des AN zur Verfügung zu stellen, insbesondere vorhandene Pläne des Abwasser-Leitungssystems. Besondere Arbeiterschwernisse oder Erleichterungen, die dem AG bekannt sind oder sein müssen, beispielsweise eine verbaute Hebeanlage, Schäden am oder von den Planunterlagen abweichende Ausführungen des Leitungssystems, anlässlich der Ausführung des Auftrages besonders gefährdete Materialien (Kunststoff, Blei, PVC KA, poröses oder altersschwaches Material), steckengebliebene Gegenstände, Verwendung chemischer Rohrreinigungsmittel, ihm bekannte Rohreinbringungen wie Klebstoffe, Scherben, Steine, Beton, Gips und Wurzeln, das Vorhandensein verdeckter Kontrollöffnungen und ähnliches, hat er frühestmöglich vor Arbeitsbeginn dem AN mitzuteilen. Das Gleiche gilt für alle früheren Misserfolge von Arbeiten zur Lösung des aktuellen Auftrages. Für die Dauer der Arbeiten ist der AG im Interesse von Erfolg und Schadenverhütung verpflichtet, den Mitarbeitern des AN Zugang zu allen notwendigen Bereichen zu verschaffen, zum Beispiel zu allen Entwässerungsanlagen in den verschiedenen Räumen und Geschossen. Außerdem hat er sicherzustellen, dass während der Arbeitszeit die Entwässerungsanlage nicht benutzt wird. Schließlich muss der AG nach Ausführung unverzüglich kontrollieren, ob Beanstandungen vorliegen. Der AG stellt sicher, dass die Anfahrt, Aufstellung und Abfahrt der technischen Geräte des AN auf einer befestigten, zur Bewegung von Fahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von bis zu 7,5 to geeigneten Zufahrt möglich ist. Der AG hat gegebenenfalls den Gefahrenbereich frei zu räumen. Ist dies nicht möglich, hat der den AN beziehungsweise dessen Mitarbeiter auf das Risiko einer möglichen Beschädigung von Gegenständen im Bereich der Anfahrt, Arbeitsfläche und Abfahrt hinzuweisen. Kommt der AG seiner Mitwirkungspflicht auch nach Fristsetzung seitens des AN nicht nach, kann dieser den Auftrag ablehnen und eine angemessene Entschädigung verlangen. Das Gleiche gilt bei vorzeitiger, aber verspäteter Kündigung durch den AG.

4. Arbeitsausführung

Die Bestimmung des Arbeitsumfanges, des Arbeitsausgangspunktes, des Maschinen- und Geräteeinsatzes sowie der sonstigen Durchführungsweise der Arbeiten obliegt im Rahmen des erteilten Auftrages allein dem AN. Der AN kann sich zur Ausführung des Auftrages geeigneter Dritter bedienen. Bei der Durchführung von Entsorgungsmaßnahmen sind die Feststellungen des Abnehmers der Abfälle hinsichtlich Art und Menge verbindlich für AG und AN. Die Arbeiten werden nach dem anerkannten Stand der Technik sowie nach bestem Wissen und Gewissen ausgeführt. Vom AN im Rahmen der Auftragsausführung erstellte Unterlagen (Dokumentationen von Kamerabefahrungen, Prüfprotokolle, Zeichnungen etc.) bleiben Eigentum des AN

und dürfen ohne seine Zustimmung nicht überlassen werden, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Soweit der Auftrag Arbeiten zur Reinigung, Verstopfungsbeseitigung und Hindernisbeseitigung sowie Kamerainspektion und Ortung zum Gegenstand hat, kann der AN für einen Erfolg keine Gewähr übernehmen, da dieser durch Mängel der örtlichen Gegebenheiten (im folgenden „Mängel der Anlage“ genannt), insbesondere den Aufbau und den Zustand des Rohrleitungssystems, sowie den Zugangsmöglichkeiten beeinflusst und gegebenenfalls verhindert werden kann. Bei allen Anlagen können Hindernisse, wie zum Beispiel Beschädigungen des Rohrleitungssystems, fehlende oder falsche Anschlüsse vorliegen, welche auch vor Arbeitsbeginn nicht erkennbar sind.

5. Gewährleistung

Sofern der AN nach den gesetzlichen Vorgaben gewährleistungspflichtig ist, gilt folgendes: Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Bekanntwerden dem AN gegenüber schriftlich anzuzeigen. Im Falle des Vorliegens eines Mangels hat der AG ausreichend Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben. Nur in dringenden Fällen, beispielsweise zur Wahrung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, darf der AG den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen lassen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen, sofern der AN zu einer kurzfristigen Beseitigung des Mangels, aus zeitlichen Gründen oder eventuell fehlendem Arbeitsmaterial, nicht in der Lage ist. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, ist der AG berechtigt, die Gegenleistung nach Vereinbarung mit dem AN zu mindern. Der AN haftet bei Schäden für sich und ihre Erfüllungsgehilfen nur in Fällen, in denen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen. Der AN übernimmt keine Verantwortung für mittelbare und unmittelbare Schäden, die entstehen durch:

- a) Arbeiten an rissigen, brüchigen oder porösen Leitungen sowie an unvorschriftsmäßig installierten Entwässerungsanlagen.
- b) Arbeiten an Abzweigern und Doppelabzweigern mit einem Einlaufwinkel von mehr als 45°.
- c) Arbeiten an Entwässerungsanlagen und Leitungen, soweit diese nicht aus Kunststoffe, Gußeisen oder Steinzeug bestehen.
- d) Arbeiten an Blei-, Logo-X-, Porzellan-, alten PVC KA-, Eternit- und Drainageleitungen, sowie Leitungen, die Materialermüdung aufweisen.
- e) Spiralen, Schläuche und sonstige Werkzeuge, die in Entwässerungsanlagen oder Leitungen steckenbleiben oder verloren gehen
- f) Austretendem Inhalt von Entwässerungsanlagen oder Leitungen
- g) Fehlende Rückstausicherungen oder Hebeanlagen, sofern diese für die korrekte Funktionalität einer Entwässerungsanlage notwendig sind

6. Fälligkeit der Vergütung

Die Fälligkeit der Vergütung durch den AG für die Leistungen des AN richtet sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Regelungen. Bei Stundensätzen wird die 1. Stunde voll berechnet, fortlaufende Arbeiten im Halbstundentakt. Bei Rohrreinigungsarbeiten beziehungsweise Kamerainspektionen nach Meterabrechnung zählt jeder angefangene Meter. Der AN weist darauf hin, dass ein durch den AN geleisteten Arbeit entsprechender Teil der Vergütung sowie ein Ersatz in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen auch dann zur Zahlung fällig ist, wenn infolge eines Mangels der Anlage oder infolge einer vom AG für die Ausführung erteilten Anweisung die Leistung des AN in schlechterer Qualität ausgeführt wurde, sofern kein vom AN zu vertretender Umsatz ursächlich hierfür ist.

7. Preise, Zahlungen und Aufrechnung

Die Forderungen des AN sind gemäß der auf der Rechnung ausgewiesenen Zahlungsbedingung fällig. Eine Aufrechnung ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unstreitig oder rechtskräftig festgestellt.

8. Haftung

Hat der AN nach den gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet er beschränkt mit maximal dem zweifachen finanziellen Wert des Auftrags und in folgenden Fällen:

Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der AG dem AN nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der AG regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Die Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Unabhängig von einem Verschulden des AG bleibt eine etwaige Haftung des AN bei arglistigem Verschweigen des Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

9. Übertragbarkeit

Der AN ist berechtigt, sämtliche sich aus dem Vertrag mit dem AG ergebenden Rechte und Pflichten ohne Zustimmung des AG auf Dritte zu übertragen, in Fällen, in denen die beauftragte Leistung aufgrund unvorhersehbarer Gründe kapazitätstechnisch nicht erbracht werden kann - z.B. an „Schwesterfirmen“ der Norva24-Gruppe oder Kooperationspartner.

10. Datenspeicherung

Der AG wird darauf hingewiesen, dass der AN personenbezogene Daten des AG, insbesondere Name, Adresse, Bankverbindung, sowie Daten aus der Auftragsdurchführung zu Zwecken der Auftragsverwaltung, -durchführung und -abwicklung elektronisch speichert. Alle Daten werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Sitz des AN, derzeit Hamburg, Deutschland. Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus einem Vertragsverhältnis zwischen AN und AG ergehenden Streitigkeiten ist das Amtsgericht Hamburg, Deutschland.

12. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für unwirksam oder nicht durchsetzbar erachtet werden, so hat dies keinen Einfluss auf die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der anderen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die betroffene Bestimmung soll dann in dem Maße geändert werden, um die Bestimmung wirksam und durchsetzbar zu machen, immer unter der Maßgabe möglichst dicht am Originalwortlaut und dem mit der Bestimmung verfolgten Zweck zu bleiben.